

Kleinstaatlichkeit und EWR-Mitgliedschaft

Bernd Hammermann

Übersicht

- 1. Einleitung*
- 2. Begriff der Kleinstaatlichkeit*
- 3. Schutzfunktion*
- 4. Gleichbehandlung*
- 5. Interessenwahrung*
- 6. Schlussfolgerung*

1. Einleitung

Allein der Titel deutet bereits die Wegstrecke an, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1994 für die damaligen Länder Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden einerseits und die zehn Mitgliedstaaten der EU andererseits hinter sich gebracht hat. War das EWR-Abkommen ursprünglich als Alternative zu einem EU-Beitritt konzipiert, stehen heute drei Kleinstaaten mit 4,9 Millionen Einwohnern einer EU mit 25 Mitgliedern und einer Gesamtbevölkerung von rund 456 Millionen gegenüber. Nachfolgend möchte ich der Frage nachgehen, wie diese drei EFTA-Staaten¹ mit der EWR-Mitgliedschaft umgehen.

1 Unter «EFTA-Staaten» sind nachfolgend jene Staaten der EFTA gemeint, welche EWR-Mitglied wurden. Die Schweiz als viertes EFTA-Mitglied hat bekanntlich in einer Volksabstimmung im Dezember 1992 den Beitritt zum EWR abgelehnt.